

Gebühren- und Beitragsstruktur ab dem 01.01.2023

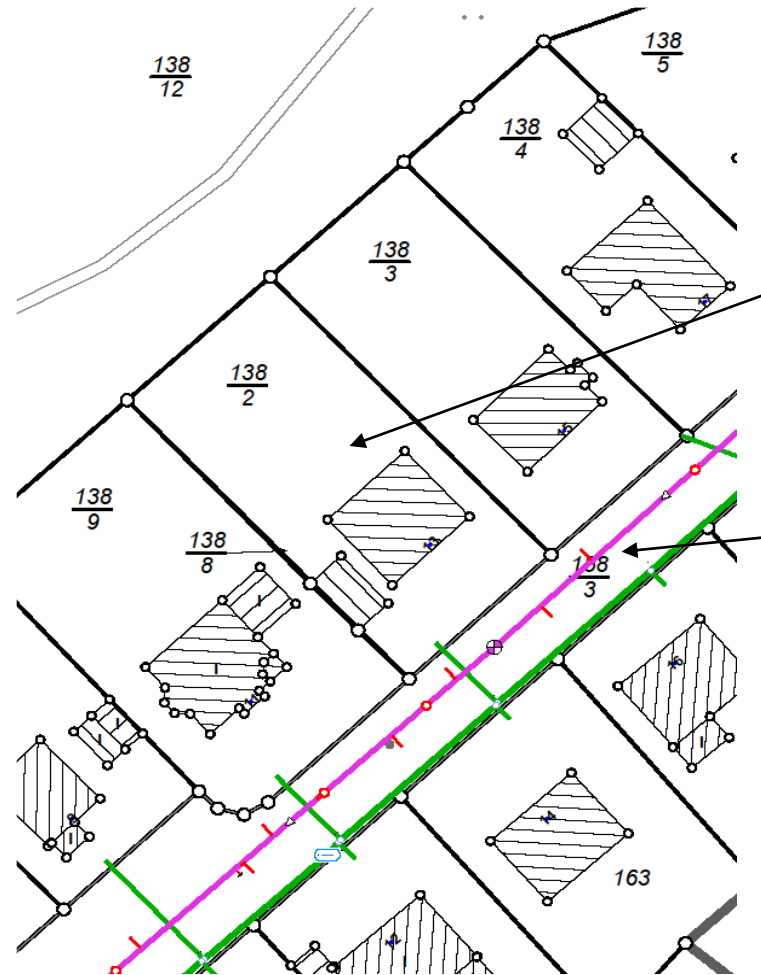
- Beratungen in den Fraktionen in 2019/2020 über die Angleichung der wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Erhebung der Entgelte (Gebühren und Beiträge) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - Mehrfache Erörterung der Entgeltangleichung im Werkausschuss, zuletzt am 23.06.2020
 - Beschluss Verbandsgemeinderat vom 17.12.2020 über die Grundsätze der fusionsbedingten Anpassung der Gebühren- und Beitragsstruktur ab dem 01.01.2023
 - Veröffentlichung der Information für alle Bürgerinnen und Bürger über die Änderung der Gebühren und Beiträge ab dem 01.01.2023 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld am 21.01.2021
-

Wesentliche Änderungen der Abwassersatzungen ab dem 01.01.23



- Gemeinsame Satzung für einmalige Beiträge und laufende Entgelte
 - Berechnung der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge Schmutzwasser nach dem Vollgeschosszuschlag (VGZ)
 - Berechnung der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge Niederschlagswasser nach der Grundflächenzahl (GRZ), bei Überschreitung durch eine tatsächlich angeschlossene Fläche, Erhöhung der GRZ um 0,1
 - Tiefenbegrenzung 35 m (für Grundstücke außerhalb Bebauungsplangebieten)
 - Berechnung der hinter der Tiefenbegrenzung tatsächlich angeschlossenen Grundfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
 - Pauschaler Abzug bei der Schmutzwassergebühr ohne Nachweis/Antrag in Höhe von 10 %
 - Abzüge für Viehhaltung auf Grundlage von Zwischenzählern
 - Berechnung einmaliger Beiträge nach erstmaliger Herstellung
-

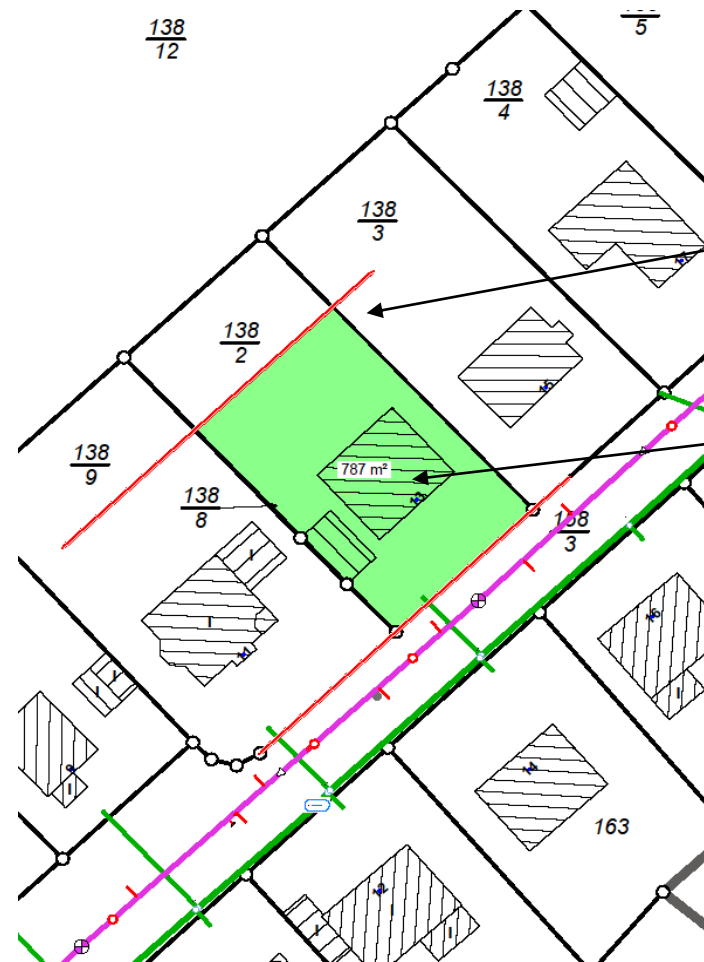
Berechnung eines Grundstückes



beitragspflichtiges
Grundstück

Mischwasserkanal

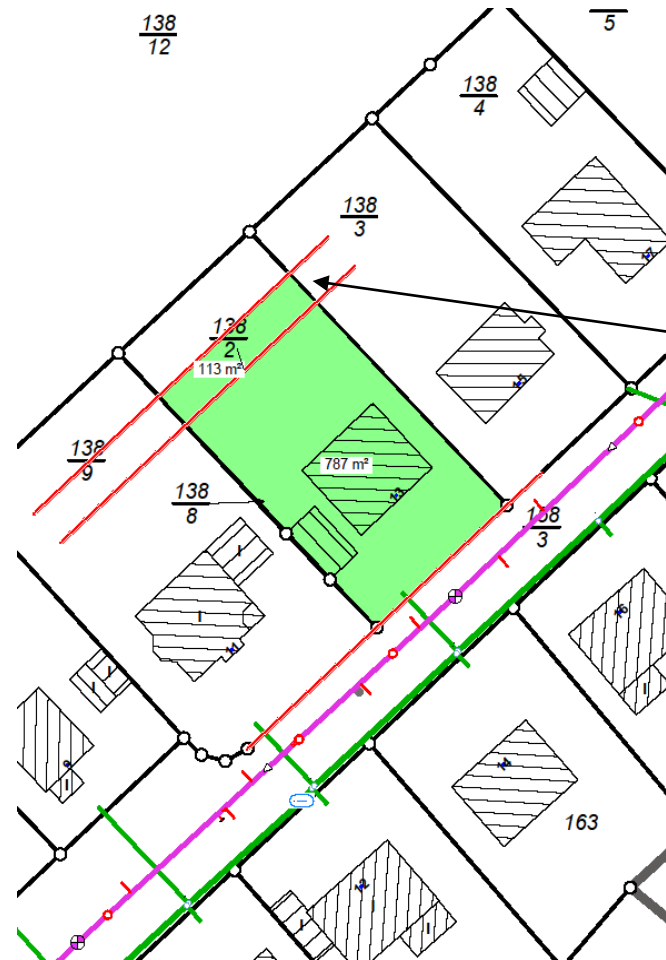
Berechnung eines Grundstückes



Tiefenbegrenzung 35 m

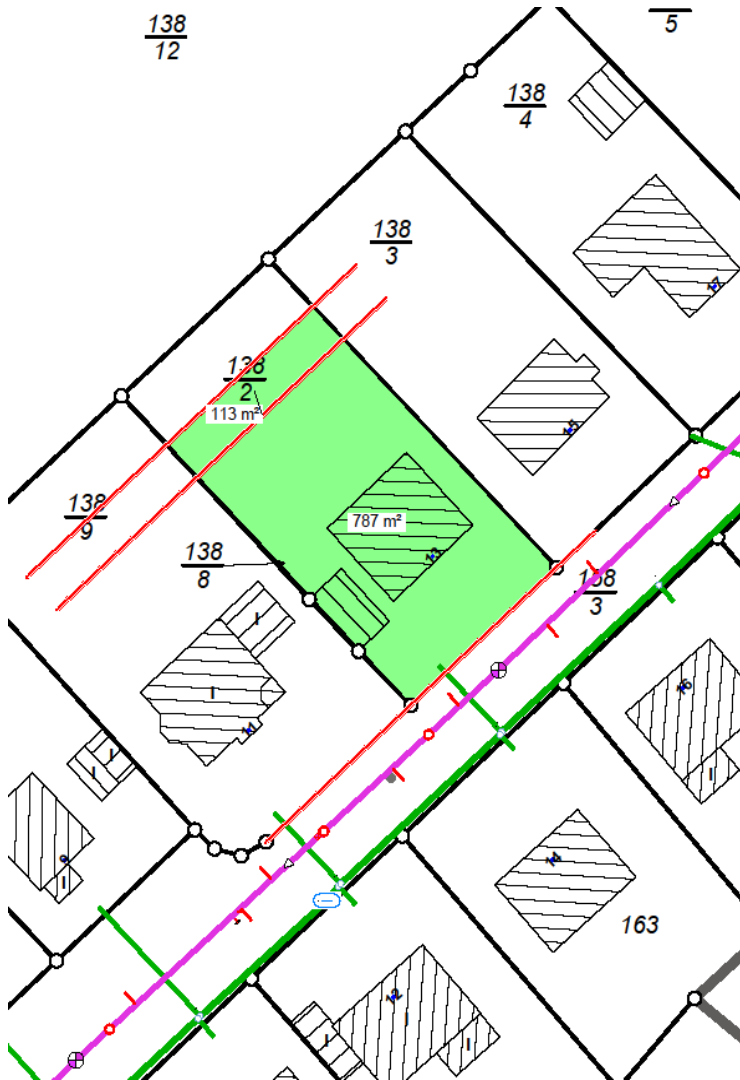
beitragspflichtige Fläche

Berechnung eines Grundstückes



Tiefenbegrenzung 40 m

Berechnung eines Grundstückes



Einmaliger Beitrag Schmutzwasser

Bisher in Altenkirchen

GFZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 0,8
 $787 \text{ m}^2 \times 0,8 = \underline{629 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche
(Abrundung auf volle Zahlen)

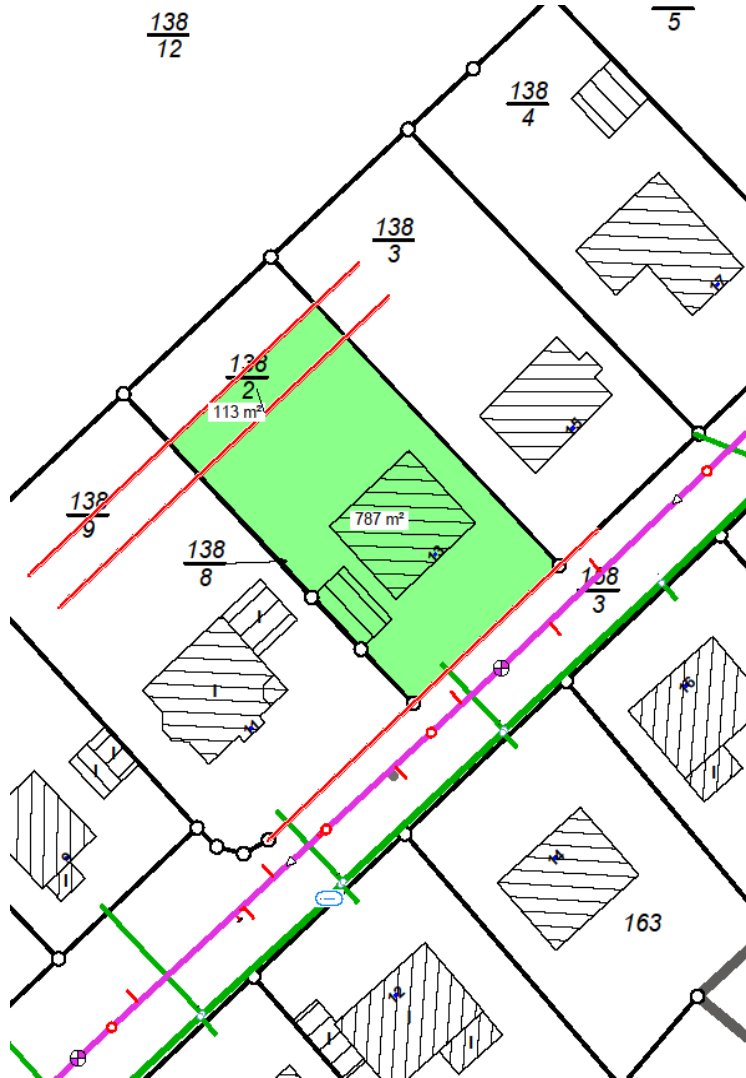
Bisher in Flammersfeld

GFZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 0,8
 $900 \text{ m}^2 \times 0,8 = \underline{720 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche
(Abrundung auf volle Zahlen)

Zukünftig

VGZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 1,2
 $787 \text{ m}^2 \times 1,2 = \underline{944 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche
(Abrundung auf volle Zahlen)

Berechnung eines Grundstückes



Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Bisher in Altenkirchen

GFZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 0,8

$787 \text{ m}^2 \times 0,8 = \underline{629 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

Bisher in Flammersfeld

VGZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 1,2

$900 \text{ m}^2 \times 1,2 = \underline{1.080 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

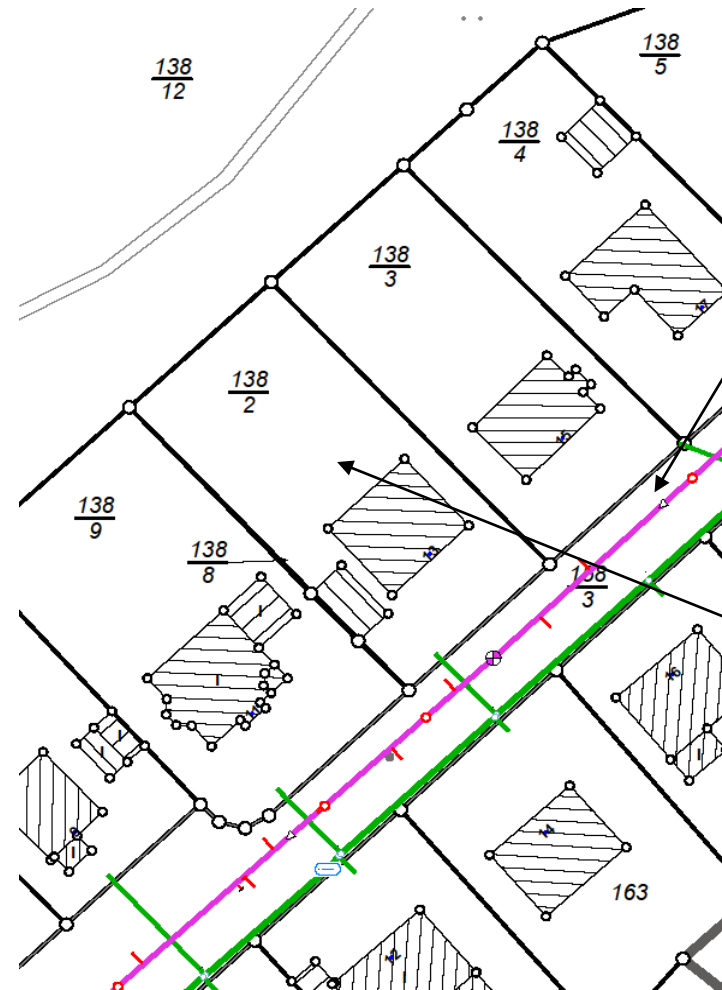
Zukünftig

VGZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 1,2

$787 \text{ m}^2 \times 1,2 = \underline{944 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

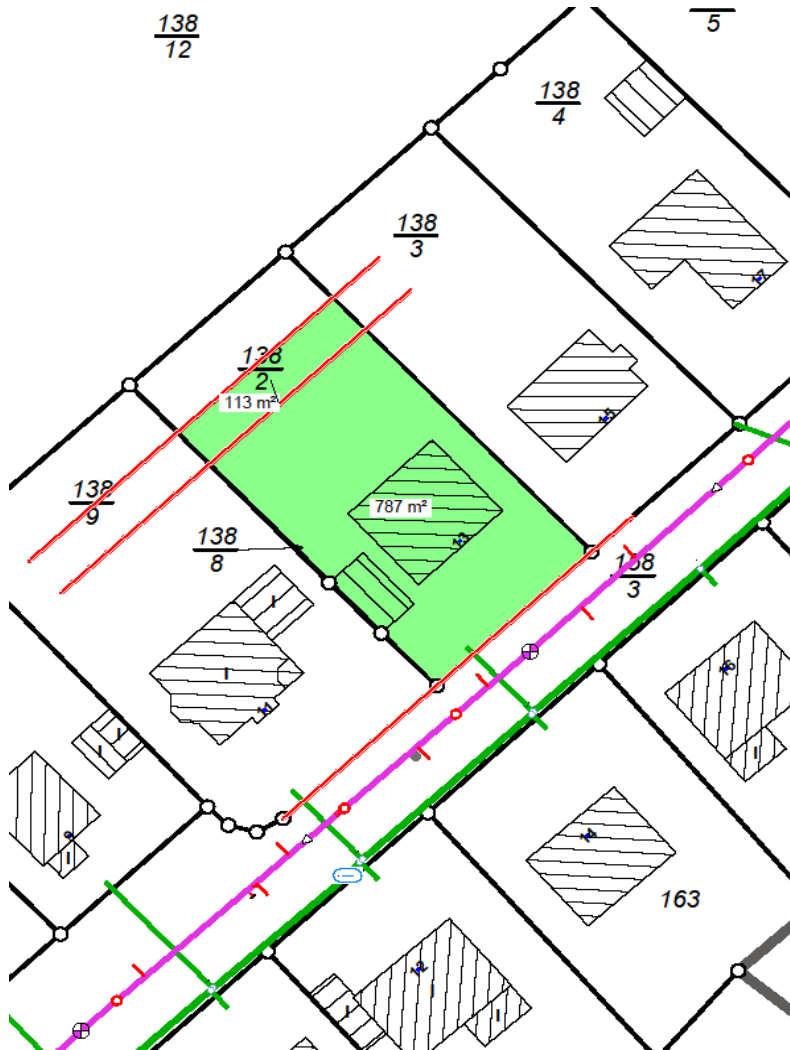
Berechnung eines Grundstückes



Mischwasserkanal

beitragspflichtiges
Grundstück

Berechnung eines Grundstückes



Einmaliger und wiederkehrender Beitrag

Niederschlagswasser

GRZ 0,4 (40 % möglicher baulicher Nutzung des Grundstückes)

Bisher in Altenkirchen

$787 \text{ m}^2 \times 0,4 = \underline{314 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

Bisher in Flammersfeld

$900 \text{ m}^2 \times 0,4 = \underline{360 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

Zukünftig

$787 \text{ m}^2 \times 0,4 = \underline{314 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

Pauschaler Abzug Schmutzwasser

Ohne besonderen Nachweis/Antrag (z. B. Wasserrohrbruch) wird ein pauschaler Abzug bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 10 % gewährt.

Wasserverbrauch laut Wasserzähler: 100 m³
Berechnung Schmutzwasser: 90 m³

Nach Installation eines Schmutzwasserabziehzählers wird der durch diesen Zwischenzähler ermittelte Wert abgezogen.

Wasserverbrauch laut Wasserzähler: 100 m³
durch Zwischenzähler erfasster Wert: 5 m³
Berechnung Schmutzwasser: 95 m³

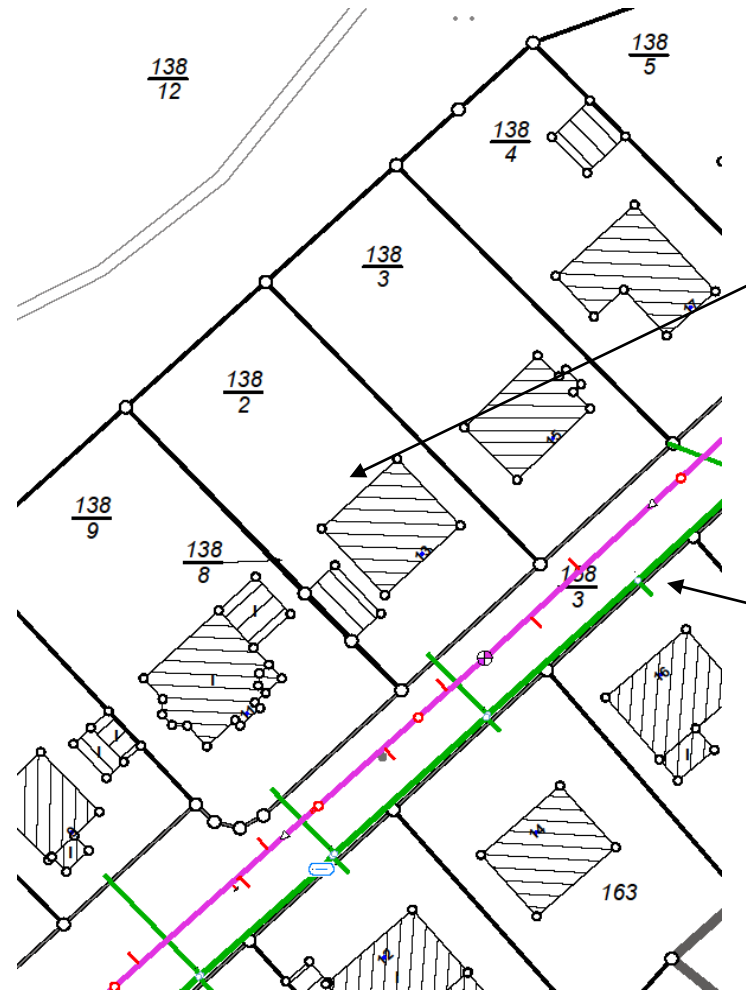
- Abzug bei der Schmutzwassergebühr aufgrund Viehhaltung durch eingebauten Schmutzwasserabziehzähler
 - kein pauschaler Abzug auf Antrag nach vorhandenem Viehbestand
 - keine Antragstellung nach Installation eines Zwischenzählers erforderlich
 - Eigenablesung im Dezember nach Aufforderung
 - Mindestverbrauch in Höhe von 35 m³/Person und Jahr entfällt!
-

Wesentliche Änderungen der Wassersatzungen ab dem 01.01.23



- Berechnung der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge nach dem Vollgeschosszuschlag (VGZ)
 - Einführung des wiederkehrenden Beitrages Wasser im Versorgungsgebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld (vorher Grundgebühr)
 - Tiefenbegrenzung 35 m (für Grundstücke außerhalb Bebauungsplangebieten)
 - Berechnung der hinter der Tiefenbegrenzung tatsächlich angeschlossenen Grundfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
 - Kautions- und wöchentliche Gebühr bei einem Standrohrverleih
 - Berechnung einmaliger Beiträge nach erstmaliger Herstellung
-

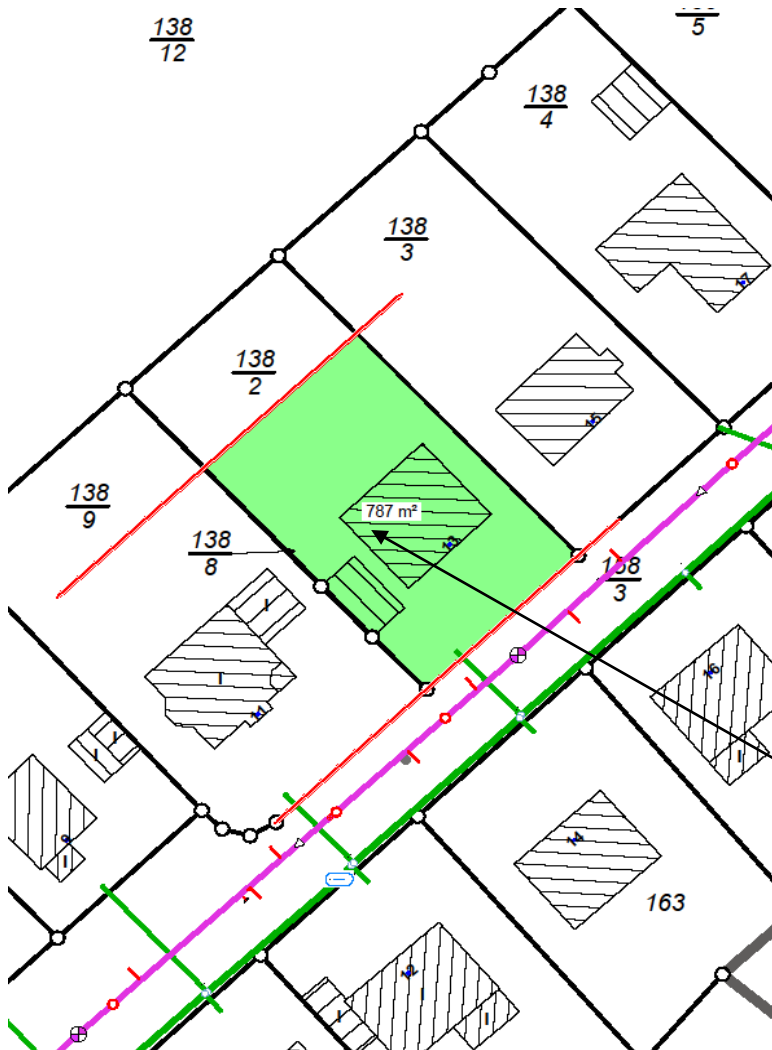
Berechnung eines Grundstückes



beitragspflichtiges
Grundstück

Wasserleitung

Berechnung eines Grundstückes



Einmaliger Beitrag Wasser

Bisher:

Geschossflächenzahl bei einer möglichen zweigeschossigen Bebauung = 0,8

$$787 \text{ m}^2 \times 0,8 = \underline{\underline{629 \text{ m}^2}}$$

(Abrundung auf volle Zahlen)

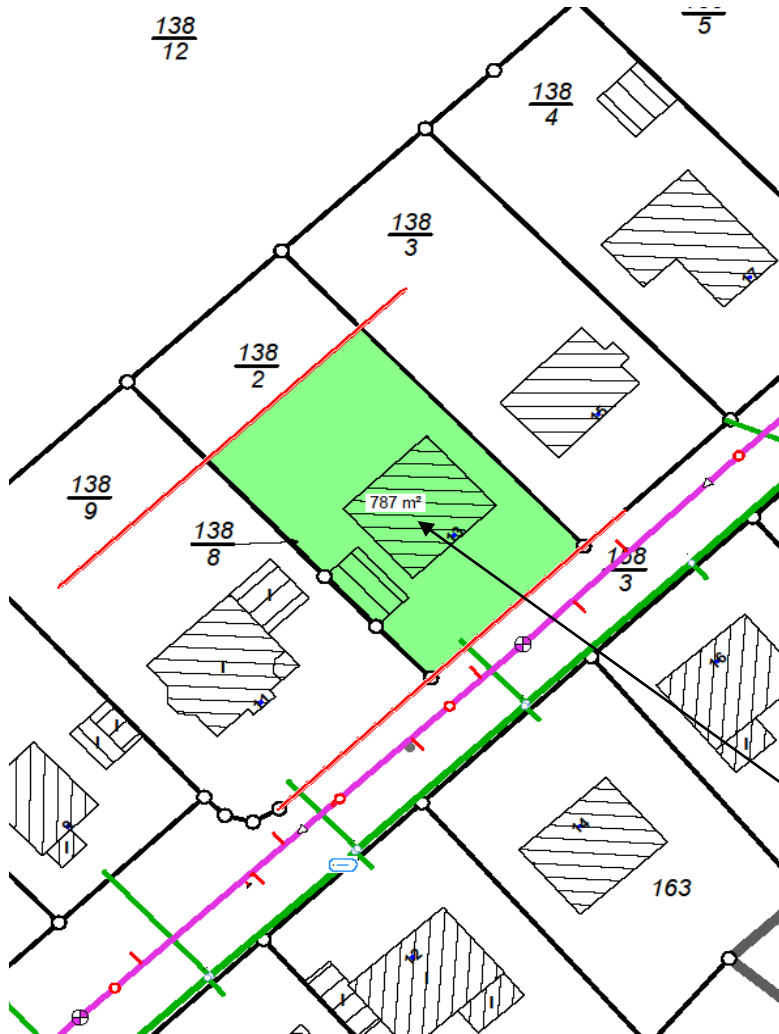
Zukünftig:

Vollgeschosszuschlag bei einer möglichen zweigeschossigen Bebauung = 1,2

$$787 \text{ m}^2 \times 1,2 = \underline{\underline{944 \text{ m}^2}}$$

(Abrundung auf volle Zahlen)

Berechnung eines Grundstückes



Wiederkehrender Beitrag Wasser

Bisher in Altenkirchen

GFZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 0,8

$787 \text{ m}^2 \times 0,8 = \underline{629 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

Bisher in Flammersfeld

unbebaute Grundstücke: keine Veranlagung!

bebaute Grundstücke: Grundgebühr!

(je nach Größe Wasserzähler)

Zukünftig

VGZ bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung = 1,2

$787 \text{ m}^2 \times 1,2 = \underline{944 \text{ m}^2}$ beitragspflichtige Fläche

(Abrundung auf volle Zahlen)

- Reduzierung der Tiefenbegrenzung in der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld von 40 m auf 35 m
 - Einführung des wiederkehrenden Beitrages Wasser in der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld (vorher Grundgebühr)
 - Einführung des 10 % Abzuges bei der Schmutzwassergebühr in der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen (ohne besonderen Antrag/Zwischenzähler)
 - Durch Umstellung von Geschossflächenzahl (0,8) auf Vollgeschosszuschlag (1,2) Erhöhung der beitragspflichtigen Flächen im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (außer Gewerbegebiete)
 - Satzungen sind an das Satzungsmuster des Gemeinde und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst
-